

Die  
patentfähige Erfindung  
und das Erfinderrecht

unter besonderer Berücksichtigung  
des Unionsprioritätsrechts

Von

W. Dunkhase

Geheimer Regierungsrat und Abteilungsvorsitzender  
im Kaiserlichen Patentamte zu Berlin



Leipzig

G. J. Göschen'sche Verlagshandlung

1911

**Alle Rechte von der Verlagshandlung  
vorbehalten.**

**Druck von Paul Dünhaupt, Cöthen (Anhalt).**

# Übersicht.

---

## I. Die patentfähige Erfindung.

	Seite
a) Anwendungsgebiet und Grundgedanke des Patentschutzes . . . . .	5—8
b) Die Erfindung als Schöpfung . . . . .	8—18
c) Das Erfordernis der Neuheit der Erfindung . . . . .	18—24
d) Die gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindung . . . . .	24—30
e) Der Begriff der patentrechtlichen Erfindung und die Patentfähigkeit	30—39
f) Besondere Anwendungsfälle . . . . .	39—45

## II. Das Erfinderrecht und seine Geltendmachung.

a) Die Anmeldung der Erfindung als Voraussetzung für die Erlan- gung des Patentschutzes . . . . .	45—56
b) Das Urheberrecht des Erfinders . . . . .	56—62
c) Der Schutz des Erfinders gegen Entnahme nach dem Patentgesetz	62—70
d) Das Urheberrecht bei Beteiligung mehrerer an der Geistesschöpfung	70—76
e) Die Übertragung des Erfinderrechts . . . . .	76—77
f) Der Ausstellungsschutz . . . . .	77—79
g) Das Unionsprioritätsrecht :	
1. Grundgedanke der Unionspriorität . . . . .	80—81
2. Erwerb, Bedeutung und Wirkung des Unionsprioritätsrechts	81—93
3. Das Erfordernis der Erstanmeldung . . . . .	93—100
4. Erfordernis der Übereinstimmung zwischen Uranmeldung und Nachanmeldung . . . . .	100—102
5. Indifferente Anmeldungen . . . . .	102—103
6. Übertragung des Unionsprioritätsrechts . . . . .	103—109

---

## Gesetzestexte.

1. Patentgesetz . . . . .	110—123
2. Internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Auszug) . . . . .	123—126
3. Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen	127
4. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb . . . . .	128—138

---

# Vorwort.

---

In der vorliegenden Schrift ist von uns der Versuch unternommen, die wesentlichen Grundsätze des Patentrechts auf einen einfachen Grundgedanken zurückzuführen, der sich zwar auch sonst schon verschiedentlich ausgesprochen findet, aber in seinen Konsequenzen bisher noch nicht weiter verfolgt worden ist. Die dabei gewonnenen Ergebnisse entsprechen im wesentlichen den Auffassungen, die auch jetzt schon herrschend sind. Es ergibt sich indessen, wie wir glauben, aus unserer Betrachtungsweise ein leichteres Verständnis des Patentrechts und seiner Grundsätze, sowie eine Klärung mancher schwierigen Rechtsfrage, über die bisher eine Einigung nicht hat erzielt werden können. Wer sich unsere Betrachtung zu eigen macht, wird mit uns die Einsicht bewundern müssen, mit welcher der deutsche Gesetzgeber seine überaus schwierige Aufgabe, die Materie des Patentrechts zu regeln, erfüllt hat.

Das praktisch besonders wichtige Unionsprioritätsrecht ist eingehend behandelt in dem Wunsche, damit einem vorhandenen Bedürfnisse zu entsprechen.

## **I. Die patentfähige Erfindung.**

### **a) Anwendungsgebiet und Grundgedanke des Patentschutzes.**

Gemäß § 1 des Patentgesetzes werden Patente erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Was Erfindung im Sinne des Patentgesetzes ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert.

Das Wort Erfindung (im Gegensatz zum Finden) bringt zum Ausdruck, daß es sich um etwas vom Erfinder selbst geschaffenes handelt, und zwar ist unter Erfinden ein schöpferisches Schaffen, das unter Betätigung der Phantasie erfolgt, zu verstehen. In diesem Sinne ist der Gebrauch des Wortes nicht auf das Gebiet der Technik beschränkt. Man spricht auch von einer erfundenen dramatischen Handlung, einer erfundenen Melodie usw.<sup>1)</sup>

Würde man bei Anwendung des Patentgesetzes das Wort Erfindungen in einem so weiten Sinne verstehen, so würde das Patentrecht eine ganz außerordentliche Tragweite haben; es würde das ganze Gebiet des geistigen Urheberrechts umfassen und sich auf Materien erstrecken, die durch besondere Gesetze geregelt sind und vom Patentschutze sicherlich ausgeschlossen bleiben sollten.

Zwar hat das Gesetz nur solche Erfindungen für patentfähig erklärt, die eine gewerbliche Verwertung gestatten. Indessen können z. B. auch Geschmacksmuster vom Gewerbe verwertet werden, und Geschmacksmuster sind, obwohl der Erfindungssinn sich auch auf dem Gebiete des Geschmackes betätigen kann, vom Patentschutze ausgeschlossen.

Wenn also der Gesetzgeber, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer Begriffsbestimmung, es unterlassen hat, den Begriff der

---

<sup>1)</sup> Vgl. Damme: Deutsches Patentrecht. S. 139.

Erfindung für das Patentrecht gesetzlich zu definieren, so hat er damit nicht auf bestimmte Grenzen überhaupt verzichtet, sondern er hat die Feststellung dieser Grenzen der Wissenschaft und Praxis überlassen.<sup>2)</sup> Was insbesondere die Geschmacksmuster angeht, so waren diese im ursprünglichen Entwurfe des Patentgesetzes von 1877 vom Patentschutz ausdrücklich ausgenommen. Diese Ausnahme wurde von der Kommission als überflüssig gestrichen, und zwar nicht deshalb, weil die Geschmacksmuster wegen fehlender gewerblicher Verwertbarkeit ausgeschlossen seien, was nicht zutreffend gewesen wäre, sondern weil auf sie das Mustergesetz und nicht das Patentgesetz Anwendung finde.<sup>3)</sup>

Wissenschaft und Praxis sind nun im allgemeinen darüber einig, daß die patentrechtliche Erfindung eine technische sein muß.<sup>4)</sup>

Damit scheiden Geschmacksmuster, Buchführung, Kurzschrift und dergleichen, wenn sie auch gewerblich verwertbar sein mögen, vom Patentschutze aus, weil das, was an ihnen etwa Erfindung ist, nicht auf technischem Gebiete liegt.

Die technische Erfindung muß, um patentfähig zu sein, nach der später näher zu erörternden Vorschrift des Gesetzes gewerb-

<sup>2)</sup> Vgl. die Regierungsmotive zum Patentgesetze vom 25. Mai 1877, § 1, S. 16—17 und den Kommissionsbericht S. 5.

<sup>3)</sup> Kommissionsbericht S. 5.

<sup>4)</sup> Vgl. Robolski: Patentgesetz, dritte Auflage, § 1, Note 2: „Sie muß eine technische Erfindung sein, d. h. einen eigenartigen technischen Erfolg durch die Verwertung technischer, den Kräften der Natur entnommener Mittel zur Darstellung bringen.“ Kent: Patentgesetz § 1, Note 138: „auf technischem Gebiete, d. h. auf dem Gebiete der mechanischen oder chemischen Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen.“ Allfeld: Patentgesetz § 1, Note 5: „Dagegen muß für den Begriff der Erfindung im Sinne des Patentrechts eine engere Grenze gezogen werden. Es gehört namentlich hierzu, wie die ganze Tendenz des Gesetzes und der Zusammenhang seiner einzelnen Bestimmungen ersehen läßt, daß die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse mit Hilfe oder unter Benutzung von Naturkräften erfolgt, also das Mittel der Befriedigung im Bereiche der Technik liegt.“

Schanze (Das Recht der Erfindungen, S. 269) leitet dies aus dem Erfordernisse der gewerblichen Verwertbarkeit ab. Vgl. dagegen Allfeld a. a. O. § 1, Note 9b, Abs. 2 und Robolski a. a. O. § 1, Note 12; andererseits Schanze a. a. O. S. 285.

lich verwertbar sein. Darin liegt, daß sie einem Bedürfnisse, dessen Befriedigung Aufgabe des Gewerbes ist, dienen muß.

Die Herstellung von wirtschaftlichen Gütern erfolgt nach bestimmten Regeln und mit bestimmten Mitteln, die mit dem allmählichen Fortschreiten der Technik immer mehr erweitert oder vervollkommen werden. Die Werkzeuge, mit denen die Natur den Menschen ausgestattet hat, sind seine Gliedmaßen. Diese Werkzeuge sind jedoch kaum ausreichend, um die allernotwendigsten wirtschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Der Mensch mußte daher auf weitere Mittel und Wege sinnen, die von der Natur gebotenen Kräfte sich anzueignen, um mit ihrer Hilfe die Stoffe für seine Bedürfnisse nutzbar zu machen. Die Mittel und Wege, mit denen die heutige Industrie Güter zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse schafft, sind die Errungenschaft von Jahrtausenden. Eine unendliche Zahl von Erfindungen sind im Laufe der Zeit Gemeingut der Technik geworden, ohne daß es heute noch zum Bewußtsein kommt, daß die alltäglich angewandten Mittel und Methoden auch einstmals erfunden worden sind.

Die Patentgesetzgebung beruht nun auf dem Gedanken,<sup>5)</sup> daß derjenige, welcher durch Auffindung neuer Wege oder neuer Mittel auf technischem Gebiete das Gewerbe (die Industrie) fördert, für den der Allgemeinheit damit geleisteten Dienst auf Entgelt Anspruch hat. Dieser Gedanke ist auch im Kommissionsbericht zum Entwurfe des Patentgesetzes von 1877 zum Ausdruck gekommen, woselbst es (S. 4) heißt: „Das Patent beruht seiner rechtlichen Natur nach auf einem vertragsähnlichen Verhältnisse zwischen dem Patentinhaber und dem Staate. Ersterer gibt im Interesse aller seine Erfindung der Öffentlichkeit preis und erhält dafür den Schutz seines ausschließlichen Benutzungsrechtes durch den Staat. In diesem Sinne dient das Patent gleichmäßig dem Gemeinwohl wie den Interessen des Inhabers.“

Es entspricht der Gerechtigkeit, daß der Erfinder als Schöpfer eines neuen Gedankens, durch den die Technik bereichert und

---

<sup>5)</sup> Vgl. Schanze: Das Recht d. Erf. S. 14. Lutter: Patentgesetz § 1, Note 1. Kent: Patentgesetz § 1, Note 3 sowie die dort Zitierten, Cantor: Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern S. 201. Du Bois-Reymond: Erfindung und Erfinder. S. 8.

das Gewerbe gefördert wird, nicht nur ideale Anerkennung, sondern auch materiellen Lohn findet. Der Erfinder,<sup>6)</sup> welcher sein von ihm selbst geschaffenes Geistesgut vorschriftsmäßig kundgibt,<sup>7)</sup> erhält als Entgelt für den der Allgemeinheit geleisteten Dienst ein Patent. Mit diesem Patente erhält er für einen bestimmten Zeitabschnitt das ausschließliche Recht, die Erfindung gewerbsmäßig zu benutzen, also das Recht, alle andern für bestimmte Zeit von der gewerbsmäßigen Benutzung der Erfindung auszuschließen.<sup>8)</sup> Das ausschließliche Benutzungsrecht kann ihm nur mit zeitlicher Beschränkung erteilt werden. Ein unbeschränktes Recht würde die Industrie allzusehr hemmen, wäre praktisch nicht durchführbar<sup>9)</sup> und kann auch vom Erfinder nicht mit Recht verlangt werden. Denn daraus, daß die Förderung der Industrie seiner Erfindung und Mitteilung zu verdanken ist, folgt nicht, daß die Allgemeinheit ohne sein Zutun die Förderung für alle Zeit hätte entbehren müssen. Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß die Allgemeinheit früher oder später auch durch einen andern Erfinder in den Genuß der Erfindung gelangt wäre, und diese Möglichkeit findet, ohne daß es dabei auf den konkreten Fall ankommt, in der zeitlichen Beschränkung des Ausschlußrechts gesetzgeberisch die verdiente Berücksichtigung.

#### **b) Die Erfindung als Schöpfung.**

Die Schöpfung des Erfinders beruht auf Erkenntnis, nämlich auf der Erkenntnis, daß bei gewissen Kombinationen von Elementen gewisse Ergebnisse eintreten. Es handelt sich dabei aber

---

<sup>6)</sup> Wir sehen bei unseren Ausführungen zunächst davon ab, daß das Recht des Erfinders, insoweit es ein Vermögensrecht ist, übertragbar ist, und müssen die Erörterung hierüber den späteren Ausführungen vorbehalten. Wenn wir also vom Erfinder sprechen, so ist dabei vorausgesetzt, daß eine Übertragung seines Erfinderrechts nicht stattgefunden hat.

<sup>7)</sup> Das Nähere hierüber folgt erst im zweiten Teil.

<sup>8)</sup> Vgl. Alexander-Katz in der Zeitschrift für Industrierecht. 1910. S. 121 fg.

<sup>9)</sup> Vgl. dazu die interessanten Ausführungen Kohlers in seinem Lehrbuche des Patentrechts S. 16.

nicht um die bloße Auffindung einer Wahrheit, sondern um eine schöpferische Kombination. Unter einer unendlichen Zahl von Kombinationen diejenige Kombination herauszufinden, die ein bestimmtes wirtschaftlich brauchbares Ergebnis liefert, ist ebenso gut eine Schöpfung, wie es eine Schöpfung ist, unter der unendlichen Zahl von Ton-Kombinationen eine bestimmte musikalisch wertvolle Melodie herauszufinden. Zur Erfindung gehört ein Inverbindungbringen von Elementen, die an sich nicht schon in Verbindung stehen.

Wie die Erkenntnis des Erfinders, daß bei gewissen Kombinationen von Elementen gewisse Ergebnisse eintreten, im einzelnen Falle gewonnen ist, ist für den Begriff der Erfindung nicht von Bedeutung. Fachkenntnisse und Geistesarbeit mögen dem Erfinder in manchen Fällen zum Erfolge verhelfen, aber notwendig sind sie nicht. Erfinden kann man etwas, was man lange gesucht hat. Man kann aber auch erfinden, ohne besonders gesucht zu haben. Ein glücklicher Zufall, insbesondere eine sich zufällig bietende Gelegenheit zur Beobachtung kann die Erfindung in den Schoß werfen. Wer so vom Glücke begünstigt ist, nimmt, mag auch sein persönliches Verdienst ein geringes sein, und eine eigentliche schöpferische Tätigkeit gar nicht vorliegen, doch in bezug auf den eingetretenen Erfolg (die Erfindung) keine andere Stellung ein, als jeder andere Erfinder auch. Denn es kommt nur auf die Tatsache an, daß er etwas geschaffen hat, was unter gewöhnlichen Umständen ohne schöpferische Tätigkeit nicht geschaffen werden konnte.

Wer erfinden will, darf nicht im alltäglichen Geleise verbleiben, sondern muß neue Bahnen suchen. Der Laie, der in Kenntnissen und in der Erfahrung hinter dem Fachmann zurücksteht, hat andererseits vor ihm einen gewissen Vorsprung, da er ohne Voreingenommenheit neues Land betritt, während der Fachmann aus Gewohnheit leicht auf dem ihm bereits bekannten Wege wandelt. Sehr bedeutende Erfindungen sind von Laien gemacht worden. Immerhin ist der Fachmann dem Laien auch auf dem Gebiete des Erfindens im allgemeinen überlegen, und es gibt insbesondere Erfindungen, die von einem Laien zwar nicht gemacht

werden können, weil sie ein tiefes Eindringen in ein bestimmtes Spezialgebiet mit Notwendigkeit voraussetzen.

Es mag unbillig erscheinen, daß Erfindungen, die von einem Laien ohne besonderes Studium, vielleicht infolge zufälliger Beobachtung eines vor den Augen des Beschauers sich abspielenden, durch ein eigenartiges Zusammentreffen von Umständen bedingten Vorganges gemacht sind, den Erfindungen, die auf Grund von mühevollen wissenschaftlichen Forschungen planmäßig errungen sind, in bezug auf die Patenterteilung völlig gleichgestellt sind. Indessen kommt für die praktische Bewertung der Erfindung allein die Bereicherung in Betracht, die die Industrie in ihrem Wissen und Können gegenüber dem bisherigen Stande der Technik durch sie erfahren hat.

Für die Frage, ob die Erfindung patentfähig ist, scheidet daher auch die Person des Erfinders ganz aus. Die Beurteilung der Erfindung auf Patentfähigkeit muß die gleiche sein, mag es sich um die Geistesschöpfung des A. oder um die des B. handeln. Eine richtige Erfindung muß ihren Wert in sich selbst tragen, ohne daß es dabei auf die Person ihres Schöpfers ankommt. Ihr Wert und ihre Patentfähigkeit beruht gerade darin, daß sie vom Gewerbe, nicht bloß von der Person des Erfinders, nutzbringend zur Ausführung gebracht werden kann.

Die Erfindung setzt zwar die Erkenntnis voraus, daß bei einer gewissen Kombination von Elementen ein bestimmter Erfolg eintritt. Diese Erkenntnis braucht jedoch keine wissenschaftliche zu sein. Es ist nicht erforderlich, daß der Erfinder sich darüber, inwiefern durch die Kombination der einzelnen Elemente der Erfolg ursächlich herbeigeführt wird, wissenschaftlich im klaren ist. Der Erfinder muß nur darüber im klaren sein, daß durch das Zusammenwirken bestimmter Elemente der Erfolg verbürgt wird, ohne über die physikalischen Ursachen Rechenschaft abgeben zu müssen. Denn bei der Erfindung ist weniger die Erkenntnis, daß der Erfolg eintritt, — so wesentlich diese Erkenntnis an und für sich auch ist, — das Wichtige, als vielmehr die Schöpfung selbst, die das Werk des Erfinders ist. Die Tätigkeit des Erfinders erschöpft sich nicht in der bloßen Erkenntnis, sondern sie beruht wesentlich in dem schöpferischen Zusammentragen von Elemen-

ten, die in ihrer Kombination den Erfolg herbeiführen. Die Erkenntnis, daß auf Grund einer solchen Kombination der Erfolg eintritt, kann im einzelnen Falle eine ganz einfache, für jedermann von selbst gegebene sein. Da aber die Kombination das Werk des Erfinders ist, der nicht nach fremder Anleitung, sondern auf Grund seiner eigenen schöpferischen Phantasie die Elemente zusammengetragen hat, so ist die Erkenntnis vom Eintritt des Erfolges in der Person des Erfinders eine originäre, d. h. eine von keinem andern erworbene Erkenntnis. Nur deshalb, weil der Erfinder die Kombination geschaffen und zugleich die Wirkung seiner Kombination erkannt hat, ist diese Erkenntnis nunmehr auch jedem andern Sachverständigen zugänglich. Seine Erkenntnis unterscheidet sich von der Erkenntnis anderer eben dadurch, daß sie eine selbst erworbene ist, während die Erkenntnis anderer, insofern ihnen die zugrunde liegende Kombination bisher unbekannt war, dem Erfinder zu verdanken ist.

Die originäre Erkenntnis hat der Erfinder mit dem Entdecker gemeinsam.

Indessen ist nicht jede Entdeckung eine Erfindung.<sup>10)</sup>

Eine Entdeckung liegt auch dann vor, wenn der Entdecker zu einem bereits vorhandenen, aber bisher noch niemandem zugänglichen konkreten Objekte den Zugang gefunden hat.

Handelt es sich nicht um ein der Sinnenwelt angehöriges Objekt, sondern um Erkenntnis auf geistigem Gebiete, so können Erfindung und Entdeckung in nahe Berührung treten. Die Erkenntnis, daß bei Kombination gewisser Elemente ein bestimmter Erfolg eintritt, kann man auch Entdeckung nennen, vorausgesetzt, daß diese Erkenntnis, wie bei der Erfindung eine originäre

<sup>10)</sup> Vgl. hierzu Seligsohn: Patentgesetz, 4te Auflage, § 1, Note 6. Kohler: Handbuch des deutschen Patentrechts S. 89. Schanze: Das Recht der Erf. S. 4 u. S. 8, sowie S. 24 bis S. 235. Allfeld: Patentgesetz § 1, Note 3b. Kent: Patentgesetz § 1, Note 117. Robolski: Patentgesetz § 1, Note 9. Derselbe: Theorie und Praxis, S. 21 fg. Osterrieth: Lehrbuch d. gew. Rechtsschutzes S. 61. Cantor: Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern S. 191. Lutter: Patentgesetz § 1, Note 2, Abs. 2, Wassermann: Grundzüge des Patentrechts S. 8 fg. Isay: Patentgesetz § 1, erster Absatz. Pilenko (übersetzt von Augustin): Recht des Erfinders S. 225 fg.

ist. Indessen haben auch hier beide Worte eine verschiedene Bedeutung. Denn das Wort Entdeckung bringt das dem Begriffe der Erfindung innewohnende Schaffen nicht zum Ausdruck. Wird daher eine Erfindung als Entdeckung bezeichnet, so hat man dabei nur das (originäre) Kennenlernen des bisher Unbekannten im Auge und sieht davon ab, daß es sich hierbei in der Person des Erkennenden um eine Schöpfung handelt. Der Ausdruck Entdeckung ist daher insofern farblos, als mit ihm darüber, ob das Entdeckte etwas Erfundenes ist, gar nichts gesagt ist. Man wird den Ausdruck Entdeckung nur dann anwenden, wenn ihr Gegenstand einfacher Art ist. Handelt es sich hingegen um ein kompliziertes Objekt, z. B. um einen neuen Maschinentypus, so wird man nicht leicht von einer Entdeckung sprechen, weil hier wegen der Kompliziertheit des Gegenstandes der Eindruck, daß es sich um etwas Geschaffenes handelt, vorherrscht.

Von einer Entdeckung wird man nur dann sprechen, wenn dasjenige, was den Gegenstand der Entdeckung bildet, für andere von Wichtigkeit ist. Wer etwas entdeckt, was andere nicht interessiert, mag zwar entdeckt, d. h. originär etwas erkannt haben, indessen wird die Allgemeinheit den Ausdruck Entdeckung darauf nicht anwenden. Ebensowenig wird die Allgemeinheit etwas als Entdeckung bewerten, was der angebliche Entdecker originär erkannt hat, wenn diese Entdeckung sich auf etwas bezieht, was andern längst bekannt ist. Denn in einem solchen Falle ist es für die Allgemeinheit ohne Interesse, daß der Entdecker das, was er ebensogut von andern hätte erfahren können, von selbst entdeckt hat. Man wird daher leichter von „entdecken“ und „erfinden“ sprechen, insofern man dabei die Beziehung zum Subjekt im Auge hat, als von „Entdeckung“ und „Erfindung“, insofern man dabei von der subjektiven Beziehung absieht und lediglich das Objekt als solches vom Standpunkte der Allgemeinheit betrachtet.<sup>11)</sup>

Erfindung und Entdeckung stehen weder im Gegensatz zueinander, noch decken sie sich. Die Erfindung, die ein Schaffen voraussetzt, kann auf einer ganzen Reihe von Entdeckungen be-

---

<sup>11)</sup> Vgl. Abschnitt e.

ruhen, die jede für sich allein keine Schöpfung sind, aber in ihrem Endergebnisse zusammengefaßt eine Schöpfung, nämlich die Erfindung, bilden. So kann denn, wie schon oben ausgeführt wurde, die schließliche Erkenntnis des Erfinders, daß auf Grund der zusammengetragenen Elemente der gewünschte Erfolg eintritt, unter Umständen auch Entdeckung genannt werden.

Physikalische Grundsätze oder mathematische Lehrsätze werden wohl entdeckt, aber nicht geschaffen. Sie bilden daher keine Erfindung und sind folglich dem Patentschutze nicht zugänglich. Der Entdecker einer physikalischen Wahrheit mag sich um die Allgemeinheit ein weit größeres Verdienst erwerben als mancher Erfinder. Aber ein ausschließliches Benutzungsrecht kann ihm für seine Entdeckung nicht zuteil werden, denn allgemeine Wahrheiten sind als solche Gemeingut und können nicht, auch nicht unter Beschränkung auf bestimmte Zeit, der ausschließlichen Benutzung eines einzelnen unterstellt werden. Mag daher auch einem solchen Entdecker für den der Allgemeinheit geleisteten großen Dienst ein Entgelt gebühren, so kann ihm doch in Gestalt eines Patentbesitzes eine Gegenleistung nicht gewährt werden.

Die Erfindung läßt sich in der Regel als die Lösung einer Aufgabe betrachten.<sup>12)</sup> Dies gilt insbesondere von solchen Erfindungen, die planmäßig gemacht sind. Wer ein Mittel, das bestimmten Zwecken dienen soll, oder eine Methode, nach der eine Arbeit verrichtet werden soll, sucht, hat sich damit eine Aufgabe gestellt. Hat er das gesuchte Mittel oder die gesuchte Methode gefunden, so hat er damit seine Aufgabe gelöst. Ist die Erfindung nicht planmäßig gemacht, sondern einer zufälligen Beobachtung zu verdanken, so handelt es sich allerdings nicht um die Lösung einer gestellten Aufgabe. Da indessen die besondere Art der Entstehung der Erfindung für ihre Beurteilung auf Patentfähigkeit ohne Bedeutung ist, so ist es auch hier möglich, die Erfindung so aufzufassen, als ob der Erfinder damit eine gestellte Aufgabe gelöst habe. Ist allerdings die Befriedigung des Bedürfnisses, das

---

<sup>12)</sup> Vgl. Kohler: Handbuch d. d. Patentrechts S. 142 fg. Derselbe: Lehrbuch d. Patentrechts S. 37 fg. Damme: D. Patentrecht S. 147 fg. Kent: Patentgesetz § 1, Note 145 fg. Isay: Patentgesetz S. 30 fg.

die Erfindung zu decken bestimmt ist, mit der Erkenntnis dieses Bedürfnisses von selbst gegeben, und liegt das Verdienst des Erfinders wesentlich darin, daß er das Vorhandensein eines solchen bisher nicht empfundenen Bedürfnisses entdeckt hat, so besteht die Erfindung weniger in der Lösung als vielmehr in der Stellung der Aufgabe.

Die Erfindung ist eine Geistesschöpfung, deren Gegenstand der in ihr enthaltene Gedanke bzw. die eine Einheit bildende Gesamtheit der Gedanken bildet. Die konkrete Form, in der die Erfindung in die Erscheinung tritt, ist nicht die Erfindung selbst. Die Form kann auch eine bloß beschreibende sein (mündliche oder schriftliche Beschreibungen, Zeichnungen oder Modelle). Tritt die Erfindung durch ihre Ausführung selbst in die Erscheinung, so braucht sie doch an diese konkrete Erscheinungsform nicht gebunden zu sein. Denn Erfindungen können regelmäßig mit verschiedenen technisch äquivalenten Mitteln zur Ausführung gebracht werden. Sind die Mittel zwar verschieden, aber technisch äquivalent, so handelt es sich nur um verschiedene Ausführungsformen einer und derselben Erfindung.<sup>13)</sup>

Die Schöpfung des Erfinders muß eine fertige Schöpfung sein. Sie muß so weit vollendet sein, daß ihre technische Anwendung durch einen Fachmann ohne weiteres möglich ist. Ist die Aufgabe, die der Erfinder sich gestellt hat, noch nicht vollständig gelöst, sondern bedarf es zu ihrer vollen Lösung noch einer weiteren erfinderischen Tätigkeit, so ist die Schöpfung noch nicht vollendet. Der Erfinder ist auf halbem Wege stehen geblieben und er hat damit nicht etwa schon etwas halbes, sondern vorläufig noch gar nichts geschaffen.<sup>14)</sup> Ergänzt allerdings ein anderer Erfinder den noch fehlenden Teil, indem er sich den bereits gewonnenen Teil aneignet, so liegt eine gemeinschaftliche Erfindung vor.<sup>15)</sup> Eine Aneignung und folglich eine gemeinschaftliche Erfindung liegt indessen dann nicht vor, wenn die vom Erfinder benutzte Erkenntnis des andern bereits Gemeingut geworden war. Ist

---

<sup>13)</sup> Vgl. Kohler: Handbuch des deutschen Patentrechts S. 84, Schütze im Gew. Rechtsschutz u. Urh. 1900 S. 36.

<sup>14)</sup> Vgl. Kohler: Lehrbuch des Patentrechts S. 53.

<sup>15)</sup> Vgl. darüber Teil II, Abschnitt d.

die Erfindung so weit fertiggestellt, daß es zu ihrer Ausführung nur noch einer Ergänzung bedarf, die jeder Sachverständige vornehmen kann, so ist die Erfindung vollendet; denn die Ausführung der Erfindung durch einen Sachverständigen ist hier gesichert.

Bildet der Patentschutz ein Entgelt für die Förderung, welche das Gewerbe durch die Erfindung erfährt, so kann nicht für jede gewerblich anwendbare Maßnahme ein Patent erteilt werden. Maßnahmen, die zwar als bekannt nicht nachweisbar, aber so selbstverständlich sind, daß sie jeder Fachmann im Bedarfsfalle ohne weiteres zur Anwendung bringt, können nicht unter Patentschutz gestellt werden. Eine Förderung des Gewerbes würde hier nicht vorliegen, denn was jeder Fachmann im Bedarfsfalle ohne weiteres macht, braucht er nicht erst von einem andern zu lernen. Die Erteilung von Patenten auf selbstverständliche Maßnahmen würde zur Folge haben, daß eine allgemeine Konkurrenz entstehen würde, bei der jeder dem andern den Rang abzulaufen versuchen würde, und bei der nicht das Verdienst zu seinem Rechte kommen, sondern derjenige den Sieg davontragen würde, der am wenigsten Bedenken empfindet, unverdiente Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit für seine Person sich anzueignen. Dies würde aber zu einer großen Belästigung und Beschränkung des Gewerbes führen; denn infolge des Patentschutzes würde das Gewerbe in seiner Allgemeinheit für die Dauer des Patents verhindert sein, Maßnahmen anzuwenden, die bisher jeder Fachmann im Bedarfsfalle ohne weiteres anzuwenden vermochte und die er nunmehr ohne Zustimmung des Patentinhabers nicht mehr anwenden darf.

Nur derjenige, welcher etwas ersinnt, was auch ein Fachmann trotz seines Verständnisses, seines Fleißes und seiner Kenntnisse nicht ohne weiteres zu ersinnen vermag, erhält mit Recht ein Patent als Lohn für seine Erfindung, die es dem Fachmann ermöglicht, nach dem Vorgange des Erfinders etwas zu leisten, was er ohne ihn nicht zu leisten vermochte. Hier wird die Beschränkung, welche die Industrie durch das Patent erfährt, durch die ihr zuteil gewordene Förderung überwogen.

Das, was die Leistung des Erfinders von dem, was jeder Fachmann ohne weiteres leisten kann, unterscheidet, nennen wir